



## **Öffentliche Anhörung des Sportausschusses am 23. Oktober 2019 zum Thema „Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)“**

*Stellungnahme des DOSB zum Thema „Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG), insbesondere zur Einführung einer gesonderten Kronzeugenregelung“*

### **I. Einleitung**

Wir bedanken uns für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung des Sportausschusses und die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Wir möchten zunächst erneut betonen, dass sich der DOSB im Rahmen des damaligen Gesetzgebungsverfahrens zum Anti-Doping-Gesetz zwar differenziert geäußert, sich aber nicht – wie immer wieder von Dritten und den Medien in den Raum gestellt – grundsätzlich gegen das Anti-Doping-Gesetz ausgesprochen hat. In seiner Stellungnahme vom 28. Januar 2015 hat der DOSB den damaligen Gesetzentwurf insgesamt und in verschiedenen Passagen sogar ausdrücklich gelobt und lediglich punktuell Kritik angebracht. Diese bezog sich auf die konkrete Heranziehung bestimmter Regelungszwecke (§ 1 AntiDopG-Entwurf) – wobei die Schließung von Regelungslücken (in § 2 AntiDopG-Entwurf) begrüßt wurde –, insbesondere aber auf das Verbot des Selbstdopings (§ 3 AntiDopG-Entwurf) und die Strafbewehrung in § 4 Anti-Doping-Gesetzentwurf (Besitzstrafbarkeit).

Grundlage für diese Kritik war insbesondere die Sorge, dass die Einführung des Selbstdopings in das Strafrecht ungewollt das sportrechtliche Sanktionssystem gegen Doping schwächen könnte. Das betraf vor allem die Regelungen zur Beweislast (die von den sportrechtlichen Regelungen in erheblicher Weise abweichen) sowie das relativ geringe Strafmaß, insbesondere im Bereich des Selbstdopings und der Besitzstrafbarkeit.

Ob diese ursprünglichen Bedenken berechtigt waren und sind, lässt sich bis zum heutigen Tag noch nicht klar oder gar endgültig beantworten. Eine abschließende Bewertung kann nach Ansicht des DOSB erst dann vorgenommen werden, wenn ein erster strafrechtlich abgeschlossener Anwendungsfall vorliegt, der zur konkreten Überprüfung unserer Einwände geeignet ist. Ein solcher Fall steht bisher jedoch nach unserem Kenntnisstand noch aus.

### **II. Bewertung des derzeit geltenden Anti-Doping-Gesetzes**

Ungeachtet dessen bewerten wir das Anti-Doping-Gesetz in großen Teilen weiterhin positiv.

Zunächst halten wir die Bündelung der Doping-Tatbestände in einem Gesetz für durchaus sinnvoll. Aus unserer Sicht sind damit eine weitaus bessere Sichtbarkeit der Tatbestände, eine dadurch bedingte höhere Schlagkraft auch für die Strafverfolgungsbehörden sowie eine bessere präventive Wirkung verbunden.

Begrüßenswert ist unserer Auffassung nach auch der höhere Strafrahmen für Hinterleute.

Hervorzuheben ist zudem die Möglichkeit der verbesserten Zusammenarbeit von Sport und Staat. Das bereits in unserer im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme begrüßte Recht zur verbesserten Anbahnung und Pflege der Beziehungen zwischen NADA und Staatsanwaltschaft ist nach Auffassung aller Beteiligten ein voller Erfolg. Die Kodifizierungen zum Informationsaustausch (§ 8 AntiDopG) haben die Grundlagen für eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen NADA und den Staatsanwaltschaften geschaffen. Gerade die Ermittlungen im Rahmen der sogenannten „Operation Aderlass“ sind Ausdruck und positives Beispiel dieser

verbesserten Zusammenarbeit zwischen Sport bzw. NADA und Staat und sprechen deutlich für den grundsätzlichen Erfolg des Anti-Doping-Gesetzes.

Schließlich ist – spätestens mit Blick auf die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden bei der „Operation Aderlass“ – zu konstatieren, dass sich auf der Grundlage des Anti-Doping-Gesetzes weitreichendere und effektivere Ermittlungsmöglichkeiten ergeben. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Staat durch seine Eingriffs- und Ermittlungsbefugnisse über andere und weit bessere Möglichkeiten verfügt als Akteure der Zivilgesellschaft wie der Sport. So sind etwa die Durchsuchung von Wohnungen und Hotelzimmern oder das Abhören von Telefonen, die ausschlaggebend für den Ermittlungserfolg waren, ausschließlich staatlichen Akteuren vorbehalten.

Positiv zu bewerten ist aus Sicht des DOSB ferner die Möglichkeit der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften sowie der Konzentration der Rechtsprechung in Dopingsachen (§ 12 AntiDopG).

Wir sprechen uns deshalb auch nochmals ausdrücklich für die Einrichtung weiterer Schwerpunktstaatsanwaltschaften aus. Unserer Ansicht nach können nur hinreichend geschulte und spezialisierte Strafverfolger die Gewähr dafür bieten, dass schnell und effizient ermittelt werden kann. Es ist festzustellen, dass leider häufig das Fachwissen für den Bereich Doping fehlt. Vor diesem Hintergrund würden wir es begrüßen, wenn die Länder flächendeckend eine Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften vornehmen.

In gleicher Weise sollte dies auf richterlicher Seite für die Einrichtung spezieller Kammern bei den (Land-)Gerichten gelten, für die das Anti-Doping-Gesetz grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen hat. Wir würden daher auch eine Konzentration der Rechtsprechung in Dopingsachen ausdrücklich befürworten.

### **III. Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz**

Wir nehmen zudem gerne die Gelegenheit wahr, die aus unserer Sicht bestehenden Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz aufzuzeigen.

Die Unbestimmtheit des Begriffes „Einnahmen erheblichen Umfangs aus der sportlichen Betätigung“ (§ 4 Abs. 7 Nr. 2 AntiDopG) wurde bereits in der früheren Stellungnahme des DOSB kritisiert. Insbesondere ist unklar, welcher Maßstab zur Beurteilung des „erheblichen Umfangs“ gelten soll. Wir würden daher eine diesbezüglich eindeutige Klarstellung begrüßen.

Darüber hinaus würden wir als DOSB die Einführung einer spezifischen Kronzeugenregelung in das Anti-Doping-Gesetz sehr begrüßen. Bereits in unserer offiziellen Stellungnahme im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren haben wir eine solche Vorschrift ausdrücklich gefordert. Daher stehen wir einer solchen strafrechtlichen Kronzeugenregelung selbstverständlich auch weiterhin positiv gegenüber. Die derzeit bestehende rechtliche Schieflage, dass sich zwar Hinterleute dieses Instruments bedienen können (§ 46b StGB), die Sportlerinnen und Sportler aber nicht, halten wir für nicht gerechtfertigt. Gerade für Sportlerinnen und Sportler sollte die Möglichkeit geschaffen werden, durch eine Aussage ihre Strafe zu reduzieren.

Dabei wäre es wichtig, eine Kronzeugenregelung mit konsequenten Schutzmechanismen für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber zu flankieren. Wie die Praxis belegt, riskieren Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber in physischer und psychischer Hinsicht viel, wenn sie personenbezogene Details und/oder Strukturen offenbaren.

#### **IV. Flankierende Maßnahmen**

Aus Sicht des DOSB sollte neben einer möglichen Änderung der gesetzlichen Regelungen auch die Struktur der Finanzierung des Anti-Doping-Kampfes überdacht werden. Die Unabhängigkeit der NADA vom organisierten Sport sollte finanziell und strukturell gewährleistet sein. Um die NADA in ihrer Unabhängigkeit zu stärken, bietet der DOSB an, sich gemeinsam mit den Spitzenverbänden aus dem Aufsichtsrat der NADA zurückziehen.

Unabhängig davon möchten wir durchaus selbstkritisch darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht auch der organisierte Sport selbst mit weiteren und flankierenden Maßnahmen zum Gelingen einer konsequenten Anti-Doping-Politik beitragen muss.

Die Vermutung liegt nahe, dass die Sportlerinnen und Sportler nicht nur wegen der derzeit fehlenden Kronzeugenregelung nur selten aussagen und relevante Informationen preisgeben, sondern weil sie wohl in Teilbereichen vor allem die sozialen und gesellschaftlichen Konsequenzen fürchten, die mit einer solchen Aussage häufig einhergehen.

Daher setzt sich der DOSB mit seinen Mitgliedsorganisationen – unabhängig von der Forderung nach der Schaffung einer Kronzeugenregelung – intensiv damit auseinander, wie sich im Sport zunehmend eine Kultur des Hinsehens nachhaltig etablieren kann. Wir wollen und werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass im Sport ein freundlicheres Klima für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber geschaffen wird. Hierzu gehört auch, einen wirksamen Hinweisgeberschutz zu etablieren und Anlaufstellen sowie niedrigschwellige Kontakt- und Beratungsangebote zu schaffen. Auf der Ebene des DOSB ist dies in den vergangenen Jahren bereits umgesetzt worden und wir werden auch unsere Mitgliedsorganisationen dazu anhalten. Darüber hinaus wollen wir unsere vielschichtigen Präventionsbemühungen noch weiter verstärken.

Wir als DOSB sehen es als unsere Aufgabe an, eine wertorientierte Kultur für einen sauberen Sport zu stärken und auf allen Ebenen – von der Basis über den Freizeit- bis hin zum Spitzensport – dafür zu sorgen, dass diese Haltung konsequent vermittelt und umgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund bleiben wir unserer Überzeugung und Forderung treu, dass wir im Leistungssport zwar den Erfolg wollen, aber nicht um jeden Preis.